

∩ SATZUNG

**VEREIN INTERDISZIPLINÄRER UND TEMPORÄRER  
KUNST IM ÖFFENTLICHEN RAUM**

Gegründet am 21.07.2006 in Karlsruhe

## ☐ SATZUNG

### § 1 SITZ, NAME

- (1) Der Verein trägt den Namen „Verein interdisziplinärer und temporärer Kunst im öffentlichen Raum“  
Er muss im Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung ins Vereinsregister führt er den Namen mit dem Zusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 VEREINSZWECK, GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung konkreter Projekte mit kultureller Zielsetzung (Kunst).  
Der Satzungszweck wird insbesondere durch die ideelle Förderung und Akquise von Zuschüssen und Spenden für jeweils konkrete Projekte, stattfindend im öffentlichen Raum, die den Dialog zwischen Künstlern und Publikum, sowie die lokale, überregionale und internationale Zusammenarbeit von Künstlern und Künstlergruppen fördert, wie z.B. das Projekt ACT (Art Container Tour), verwirklicht. Exemplarisch für andere Projekte an dieser Stelle die Erläuterung :  
Der Verein (für Projekt ACT)
  - \* plant, baut, unterhält transportiert und lagert ein mobiles multifunktionales, Gebäude, vor Ort auf- und abbaubar, für Zwecke der Kunstpräsentation im öffentlichen Raum
  - \* akquiriert dafür Zuschüsse und Spenden
  - \* stellt nach einem ausgeschriebenen Wettbewerbsverfahren 3 Gemeinden im Jahr dieses Gebäude für max. 2 Monate zur Verfügung, damit darin, auf einem öffentlichen Platz, Künstlern der Gemeinde die Möglichkeit geboten wird, sich für einen Zeitraum von max. 3 Tagen zu präsentieren.
  - \* erstellt alle zur Kommunikation notwendigen Medien, kümmert sich um den Aufbau eines Netzwerkes innerhalb der teilnehmenden Künstler aus den verschiedenen Gemeinden und akquiriert dafür Zuschüsse und Spenden
  - \* bestellt einen künstlerischen Projektleiter vor Ort und akquiriert für dessen Honorar und Auslagen Zuschüsse und Spenden
  - \* erstellt eine der Öffentlichkeit zugänglich zu machende Dokumentation über das Projekt und akquiriert dafür Zuschüsse und Spenden
- (2) Der Verein verfolgt – insbesondere durch die Förderung eines überregionalen und internationalen kulturellen und künstlerischen Austausches – ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie erwerbswirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Mitglieder des Vereins erhalten, wenn die Art und Menge der anfallenden Vereinsarbeit das Maß des üblichen Vereins-Ehrenamtes überschreitet, nur nach Abschluss eines Vertrages, der ihre Tätigkeit im Rahmen in einem der in §2 (1) beschriebenen Projekte festlegt, Honorare bzw. Arbeitsentgelte, die sich an marktüblichen Tarifen orientieren, durch den Verein. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

### **§ 3 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Mitglied kann jede juristische und natürliche Person über 18 Jahre werden, die den Vereinszwecken dienen will.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Ablehnung Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

### **§ 4 MITGLIEDSBEITRAG**

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird (§ 8 Abs. 3 Nr. 5).
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils zu Vereinseintritt, ansonsten am 31.12. eines Jahres im Voraus für das kommende fällig.
- (3) Fördernde Mitglieder unterstützen die Arbeit des Vereins durch Spenden.
- (4) Solchen Persönlichkeiten, die sich durch Förderung des Vereins oder der von im verfolgten Ziel und Aufgaben besonders verdient gemacht haben, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden.

### **§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

Die Mitgliedschaft endet durch:

- (1) Tod des Mitglieds
- (2) Austritt – der Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied erfolgen. Er kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen.
- (3) Ausschluss – ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Der Antrag auf Ausschließung eines Mitgliedes ist an den Vorstand zu richten. Dieser muss dem betreffenden Mitglied diesen Antrag zwei Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung in Abschrift übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Versammlung zu verlesen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit. Der begründete Ausschließungsbeschluss wird dem nicht in der Versammlung anwesenden Mitglied vom Vorstand schriftlich bekannt gemacht.
- (4) Streichung aus der Mitgliederliste – ein Mitglied, das länger als sechs Monate mit seinem Mitgliedsbeitrag in Rückstand ist, wird schriftlich an die fällige Zahlung erinnert. Wird auch dann keine Zahlung geleistet, so ist das Mitglied zum Ende des Geschäftsjahres aus der Mitgliederliste zu streichen.

### **§ 6 ORGANE DES VEREINS**

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Wird das Maß der Arbeit, die ein übliches Ehrenamt innerhalb eines Vereins abzudecken hat, überschritten, dann tritt die Regelung §2 (3) in Kraft.

## **§ 7 DER VORSTAND**

- (1)** Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer sowie dem Kassenwart. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Beschlüsse des Vorstandes werden mehrheitlich gefasst. Beschlüsse können auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind. Zu deren Wirksamkeit ist einstimmige Beschlussfassung erforderlich.
- (2)** Strategische Entscheidungen über die Zukunft des jeweilig geförderten Projektes, hier z.B. des Projektes ACT oder anderer konkreter Projekte bedürfen ebenso wie Investitionen, die 5 000,- EURO übersteigen, immer der Entscheidung des ganzen Vorstandes. Er beaufsichtigt die wirtschaftliche Führung des jeweilig geförderten Projektes, hier z.B. des Projektes ACT und anderer Projekte, die im Sinne der Satzung sind. Er nimmt den jährlichen Wirtschaftsbericht über die Tätigkeit dieser Projekte entgegen und vertritt diesen vor der Mitgliederversammlung.
- (3)** Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten und zweiten Vorsitzenden vertreten. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.
- (4)** Der Vorstand kann nur Vereinsmitglieder mit der Führung der laufenden Geschäfte wie z.B. der, die Förderung des Projektes ACT anbelangend, beauftragen.
- (5)** Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Nach Ablauf von zwei Jahren bleibt der bisherige Vorstand im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen. Die Mitglieder sind darüber unverzüglich zu informieren.

## **§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- (1)** Die Mitgliederversammlung findet in der Regel jährlich im ersten Viertel des Geschäftsjahres statt. Zur Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin.
- (2)** Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Beschlussfassung erfolgt offen, auf Antrag eines Mitglieds erfolgt sie geheim.
- (3)** Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig.

- 1) Wahl der Vorstandsmitglieder
- 2) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- 3) Entlastung des Vorstandes
- 4) Entgegennahme des Wirtschaftsplanes für das laufende Geschäftsjahr
- 5) Wahl von einem Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr
- 6) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- 7) Beschlussfassung über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
- 8) Entscheidungen gem. § 3

## **§ 9 AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN**

Weitere Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn dies mindestens 1/4 der Vereinsmitglieder oder 2 Mitglieder des Vorstands schriftlich beim Vorstand beantragen. Im Übrigen gilt § 8 Abs. 1 und 2 entsprechend.

## **§ 10 NIEDERSCHRIFTEN**

Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter/von der jeweiligen Leiterin der Sitzung und vom Schriftführer bzw. von der Schriftführerin zu unterzeichnen.

## **§ 11 AUFLÖSUNG**

- (1)** Die Auflösung des Vereins kann nur in einer unter Bekanntgabe dieses Tagesordnungspunktes einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende/die Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2)** Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt nach Beendigung der Abwicklung und Deckung sämtlicher Verbindlichkeiten das vorhandene Vereinsvermögen an den Badischen Kunstverein Karlsruhe, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

**Diese Satzung verabschiedet und für richtig befunden am 21.07.2006 haben folgende Gründungsmitglieder:**

1. Vorsitzende: Christine Geesing,  
2. Vorsitzende: Gesa Mueller von der Haegen  
Schriftführerin: Barbara Gassert  
Kassenwart: Benjamin Berthel

**Weitere Gründungsmitglieder:**

1. Ralph Zielosko  
2. Achim Däschner  
3. Martin Schmitt  
4. Constanze Greve



VEREIN INTERDISZIPLINÄRER UND TEMPORÄRER  
KUNST IM ÖFFENTLICHEN RAUM E.V

## MITGLIEDSCHAFTSANTRAG

KOI-Geschäftsstelle  
z.Hd. C. Geesing  
Stichwort: KOI  
Karl-Hoffmann-Straße 4  
76137 Karlsruhe

### Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft im Verein interdisziplinärer und temporärer Kunst im öffentlichen Raum e.V.

zum nächstmöglichen Zeitpunkt

zu folgendem Datum: \_\_\_\_\_

(bitte ankreuzen!)

Name: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

eMail: \_\_\_\_\_

Beruf:

Künstler (Sparte) \_\_\_\_\_

Kulturschaffender (Institution) \_\_\_\_\_

Sonstige \_\_\_\_\_

Ich habe die Satzung des Vereins gelesen und erkläre mich mit dem Inhalt einverstanden.  
Meinen Mitgliedsbeitrag von € 20/Jahr überweise ich umgehend auf untenstehendes Konto,  
sobald ich über meine Vereinsaufnahme Bescheid erhalten habe.

Ort/Datum:

Unterschrift:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_